# Gemeinde Barleben

Der Bürgermeister

# **BESCHLUSSVORLAGE**

TO-Freigabe am: 18.11.2020

BV-0080/2020 öffentlich

Amt:	Hauptamt	Datum:	14.12.2020
Bearbeiter:	Michael Schumann	Aktenzeichen:	

			Beschlussvorschlag:		Abstimmungsergebnis:		gebnis:	
Gremien:	Datum:	TOP:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel	enthal.
Ortschaftsrat Barleben	18.11.2020							
Ortschaftsrat Ebendorf	18.11.2020							
Ortschaftsrat Meitzen- dorf	18.11.2020							
Finanzausschuss	03.12.2020							
Hauptausschuss	08.12.2020							
Gemeinderat	15.12.2020							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:	

# Gegenstand der Vorlage:

Satzung der Gemeinde Barleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Bürger - Entschädigungssatzung

## **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt die Satzung der Gemeinde Barleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Bürger (Aufwandsentschädigungssatzung)

Frank Nase Bürgermeister Siegel

### Sachverhalt

Hinweise zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehren

Nach § 35 Abs.1 KVG LSA sind die ehrenamtlich tätigen Bürger und ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehren für den entstandenen Verdienstausfall und getroffene Auslagen zu entschädigen.

Darüber hinaus kann die Gemeinde nach Maßgabe des § 35 Abs. 2 KVG LSA über eine Satzung eine angemessene Aufwandsentschädigung regeln.

Nach der Verordnung zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO LSA) vom 08. 05. 2020 (GVBI. LSA Seite 239) wurden die Sätze für die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger angepasst. Dies betrifft auch die Entschädigungen für die ehrenamtlich Tätigen in den freiwilligen Feuerwehren. Der vorliegende Satzungsentwurf fasst die Satzungen über die Entschädigungen für kommunale Mandatsträger und ehrenamtlich Tätige in den Feuerwehren in einer kombinierten Satzung zusammen.

Die Neufassung der Satzung über die Aufwandsentschädigung ehrenamtlich Tätiger nimmt diese Rahmenbedingungen aus der KomEVO auf und setzt diese in einer wesentlich von der bisherigen Aufwandsentschädigungssatzung abweichenden Form um. Die Entschädigungssätze sind mit Nachbar- und Umlandkommunen, die eine ähnliche Lage und Struktur aufweisen vergleichbar. Im Kontext der Nachbar- und Umlandkommunen nimmt die Gemeinde Barleben einer leicht exponierten Stellung ein; die abweichenden Bedingungen (u.a. 2 Autobahnen, sehr großes Gewerbegebiet, Größe des Haushaltsvolumen) sind berücksichtigt worden und bei der Findung der Höhe der Aufwandsentschädigung eingepreist. Von Höchstsätzen, wie sie es in der Vergangenheit gab (vor einer signifikanten Herabsetzung zu Haushaltskonsolidierungszeiten), ist bewusst kein Gebrauch gemacht worden. Die Aufwandsentschädigung ist mit Maß und Mitte abgewogen worden und stellt eine Kombination aus Gleichbehandlungswille (Entschädigung Ortschaftsräte) und der Entschädigung von tatsächlich auftretendem Aufwand dar.

Grundsätzlich werden alle Aufwandsentschädigungen nur als Pauschalen gewährt.

Einzige Ausnahme ist die Aufwandsentschädigung von sachkundigen Einwohnern in Form eines Sitzungsgeldes.

Die KomEVO wird der Satzung als Ergänzung angefügt.

Hinweise zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Feuerwehren

Begründung für Status "nicht öffentlich". - entfällt -

Rechtsgrundlage KVG LSA, KomEVO LSA

## Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«100,00»
-------------------------------	----------

# Kosten der Maßnahme

⊠ JA □ NEI	N			
1)	2)	3)		4)
Gesamtkosten der Maß- nahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	Jährliche Folgekosten/ -lasten	Finanzierung		Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatori- sche Kosten)
		Eigenanteil zogene Einnal	Objektbe- hmen	
		(i.d.R.= Kreditbedarf)	(Zuschüsse/ Beiträge)	
€	€	€	€	€
im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			betreffende
☐ JA ☐ NEIN	☐ JA ☐ NEIN			Buchungsstelle

**Anlagen**Anlage 1\_KomEVO LSA
Anlage 2\_ Aufwandsentschädigungssatzung